

Satzung der Eisenbahnfreunde Hönnetal e.V.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahnfreunde Hönnetal“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Balve.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist auf die Förderung und Erhaltung der Eisenbahn von Menden nach Neuenrade (Hönnetalbahn) und des schienengebundenen Verkehrs überhaupt gerichtet.
- (2) Des weiteren ist die gemeinsame Freizeitbeschäftigung der Mitglieder mit der Eisenbahn Ziel des Vereins.
- (3) Einen besonderen Stellenwert soll hierbei die Heranführung der Jugend an die Thematik der Eisenbahn erhalten.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch neutral und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Einnahmen dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Mit der Beitrittserklärung gilt die Vereinssatzung als verbindlich anerkannt.
- (5) Die Vereinssatzung wird Mitgliedern auf Wunsch ausgehändigt.
- (6) Darüber hinaus hängt sie im Gemeinschaftsraum des Vereinsheims aus.
- (7) Sie kann dort jederzeit während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich außerordentlich für den Verein bzw. für seine Ziele engagiert haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.
- (9) Ehrenmitglieder sind berechtigt, alle satzungsgemäßen Rechte auszuüben.
- (10) Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind Ehrenmitglieder entbunden.

§ 5 - Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die das 14.Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie genießen das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Zur Ausübung des passiven Wahlrechts bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer ist jedoch die Vollendung des 18.Lebensjahres erforderlich.

§ 6 - Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, Teil II: Beitragsordnung.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder schadet, den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht termingerecht zahlt.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand,
 - c) durch Tod.

§ 8 - Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins Eisenbahnfreunde Hönnetal.
- (2) Sie ist alljährlich einmal vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Dazu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- (5) Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand vorliegen.
- (6) Über die Annahme von Anträgen zur Tagesordnung, die danach, aber noch vor Sitzungsbeginn beim Vorstand gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstands, in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muß.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Satzungsänderungen, die Wahl von Ehrenmitgliedern sowie der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (11) Vorstandswahlen erfolgen geheim.
- (12) Sonstige Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht jeweils auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließt.
- (13) Einzelheiten der Vorstands- bzw. Kassenprüferwahlen regelt die Geschäftsordnung, Teil I: Wahlordnung.
- (14) Die in der vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind für alle, auch für die nicht erschienenen Mitglieder bindend.
- (15) Die Mitgliederversammlung kann auch als außerordentliche Versammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn Einzehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

- (16) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes aufgrund des vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie Änderungen der Geschäftsordnung,
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenverwalter,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressesprecher,
 - f) dem Hausverwalter des Vereinsheims,
 - g) einem bis vier Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere
 - a) die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen,
 - b) für die ordnungsmäßige Kassenführung zu sorgen und den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen,
 - c) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 13 - Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Bahnmissionsmission Hagen Hauptbahnhof.
- (2) Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Insbesondere für den musealen Bereich, den Modellbaubereich sowie für das Vereinsheim können unter Umständen Dauerleihgaben vereinbart sein.
- (4) Diese dürfen bei der Ermittlung des Vereinsvermögens nicht angerechnet werden.

§ 14 - Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet, gleichgültig aus welchen Gründen, nur das Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein übt nur eine vermittelnde Tätigkeit ohne Gewährleistung aus.
- (3) Bei der Vermittlung soll nach Möglichkeit jedes Risiko ausgeschaltet werden.

§ 15 - Geschäftsordnung

- (1) Ergänzende Bestimmungen zu dieser Satzung enthält die Geschäftsordnung.
- (2) Bei Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Balve/Menden, den 17. Januar 1997